

S 2 KR 333/13



24. JUNI 2014

Werner Rechtsanwalt  
65929 Frankfurt am Main

## SOZIALGERICHT REGENSBURG

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Tim C. Werner, Windthorststraße 62, 65929 Frankfurt - 112/2013-We 202 -

gegen

IKK classic, Regionaldirektion Franken, vertreten d. d. Geschäftsführer, Frommannstraße 2, 90419 Nürnberg - 1147026002 -

- Beklagte -

Die 2. Kammer des Sozialgerichts Regensburg hat ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz in Regensburg

am 12. Juni 2014

durch Vizepräsident des Sozialgerichts Porzner als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Frey und Schwarzbach

für Recht erkannt:

- I. Unter Aufhebung des Bescheides vom 06.06.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.2013 wird die Beklagte auf das von ihr mit Schriftsatz vom 08.05.2014 abgegebene Anerkenntnis hin verurteilt, die Kosten für die vom Kläger beantragte adipositaschirurgische Maßnahme nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Der am 04.02.1982 geborene Kläger ist bei der Beklagten gegen Krankheit versichert. Er beantragte am 23.05.2013 bei der Beklagten die Kostenübernahme für eine adipositaschirurgische Maßnahme. Hierzu gab der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) am 05.06.2013 eine Stellungnahme ab. Darauf Bezug nehmend lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 06.06.2013 den Antrag ab. Der am 19.06.2013 bei der Beklagten eingegangene Widerspruch wurde mit Bescheid vom 03.09.2013 als unbegründet zurückgewiesen. Vorausgegangen war die Erstattung der Gutachten vom 23.07.2013 und vom 09.08.2013 durch den MDK.

Mit der am 30.09.2013 bei Gericht eingegangenen Klage wurde der Anspruch auf eine adipositaschirurgische Maßnahme weiter verfolgt. Nach Einholung eines Befundberichtes des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. Meisel hat Frau Dr. Limbrunner nach Untersuchung des Klägers ihr Gutachten vom 17.03.2014 erstattet. Das Ergebnis dieses Gutachtens hat die Beklagte veranlasst, mit Schriftsatz vom 08.05.2014 ein Anerkenntnis abzugeben. Die Beklagte erklärte sich bereit, die Kosten für die geplante Magen-Bypass-Operation in einem zugelassenen Krankenhaus zu übernehmen. Die Zusage sei bis 31.12.2014 gültig. Ferner erfolgten seitens der Beklagten Ausführungen zu den Zuzahlungen und den Fahrtkosten.

Seitens des Prozessbevollmächtigten des Klägers ist das Anerkenntnis nicht angenommen worden. Im Schriftsatz vom 19.05.2014 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers darauf verwiesen, dass der Kläger, der das Anerkenntnis nicht annimmt, keiner Begründungspflicht unterliegt. Man bedauere, dass dem Gericht ein höherer Aufwand entstehe, beharre aber auf der „Bescheidung des Antrags“ durch Anerkenntnisurteil. Mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestehe Einverständnis.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 19.05.2014 beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 06.06.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.2013 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird durch Anerkenntnisurteil verurteilt, dem Kläger eine adipositaschirurgische Operation als Sachleistung zu gewähren, dies inklusive der postbariatrischen Nachsorge.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beklagte hält die Nichtannahme des Anerkenntnisses für nicht erklärbar. Sie hat sich mit Schriftsatz vom 22.05.2014 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten und auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die form- und fristgerecht (§§ 90, 92, 87 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG) zum sachlich und örtlich zuständigen Sozialgericht Regensburg (§§ 51 Abs. 1, 57 Abs. 1 Satz 1 SGG) erhobene Klage ist zulässig.

Die Klage ist auch begründet. Die Ermittlungen des Gerichts haben ergeben, dass der Kläger gem. §§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5, 39 SGB V Anspruch auf die beantragte adipositaschirurgische Maßnahme hat. Diesem Umstand hat die Beklagte auch mit der Abgabe des Anerkenntnisses (vgl. Schriftsatz vom 08.05.2014) Rechnung getragen.

Dieses Anerkenntnis der Beklagte wurde vom Kläger nicht angenommen. § 101 Abs. 2 SGG bestimmt, dass nur das angenommene Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Wird das Anerkenntnis nicht angenommen, ist ein Anerkenntnisurteil zu erlassen (vgl. § 202 SGG i. V. m. 307 ZPO). Im vorliegenden Fall wurde ein ausdrücklicher Antrag hierauf gestellt. Bei einem Anerkenntnisurteil bedarf es keiner Prüfung des Klageanspruches mehr.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 193 SGG.

---

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder ab 1. Juni 2014 beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Regensburg, Safferlingstraße 23, 93053 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Sozialgerichtsbarkeit - ERVV SG" in das elektronische Gerichtspostfach des Bayer. Landessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

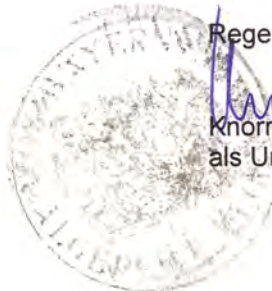
Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Porzner  
Vizepräsident

Ausgefertigt  
Sozialgericht Regensburg

Regensburg, den 20.06.2014



*Knorr*  
Knorr

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle